

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Rosbacher HandelsGmbH

UID: ATU71871502

Gültig ab 01.01.2018

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden im Folgenden in diesem Dokument AGB genannt.
- 1.2 „Wir“, „Uns“, „unser“ u.ä. bezieht sich im Folgenden in diesem Dokument stets auf die Rosbacher HandelsGmbH.
- 1.3 „Rechnung“ und „Rechnungen“ bezieht sich im Folgenden in diesem Dokument stets auch auf Gutschriften.
- 1.4 Die AGB gelten ausschließlich und auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen und Verträge, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.5 Der Geltungsbereich umfasst alle unsere Angebote, Verträge, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen. Sie gelten insbesondere auch für alle Aufträge, die nicht unter Anwendung unserer Bestell- oder Auftragsformulare zustande gekommen sind. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu den AGB erfordern die Schriftform.
- 1.6 Geschäftsbedingungen eines oder mehrerer beteiligter Vertragspartner sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unserer Bedingungen gelten für einen oder mehrere beteiligte Vertragspartner auch dann, wenn sich besagte Vertragspartner nicht darauf beziehen oder auf ihre eigenen Bedingungen verweisen.
- 1.7 Falls der Auftragnehmer die AGB nicht schon früher anerkannt hat (z.B. mit der ausdrücklichen Annahme einer Bestellung), erkennt er sie jedenfalls mit der Ausführung der Bestellung an.
- 1.8 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung der AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die restlichen Bedingungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine zulässige Bestimmung zu ersetzen, die wirksam ist und die nach Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

§ 2 Angebot und Annahme

- 2.1 Unsere Angebote erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 2.2 Wir sind nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis des jeweils Unterzeichnenden zu prüfen, sondern dürfen von der Rechtmäßigkeit dessen Vollmacht ausgehen.
- 2.3 Von uns abweichende Auftragsbestätigungen

haben Gültigkeit, sofern der Vertragspartner nicht sofort schriftlich widerspricht.

§ 3 Eigentum

- 3.1 Abfälle gehen a) mit Einbringen in die von uns bereitgestellten Behälter, b) durch Sofortbeladung durch einen unserer Beauftragten, c) durch Vor-Ort-Behandlung durch einen unserer Beauftragten ersatzlos in unser Eigentum über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.
- 3.2 Beim Handel mit Abfällen geht das Eigentum sofort mit Übergabe des Materials an uns über.
- 3.3 Abfälle, für die wir keine Sammelerausweis haben - besonders radioaktive oder explosive Abfälle - gehen nie in unser Eigentum über.

§ 4 Preise und Qualität

- 4.1 Die angebotenen bzw. vereinbarten Preise entsprechen der jeweils aktuellen Markt- und Kalkulationssituation.
- 4.2 Der Vertragspartner prüft die Qualität der Abfälle vor der Übergabe. Alle von uns festgestellten Gewichtsabzüge (z.B. durch Flüssigkeit), Qualitätsreduktionen (z.B. durch Übergabe von nicht dem Angebot bzw. Vertrag entsprechender Abfälle), zu Schneidkosten führenden Überschreitungen der Einzelstückmaße oder andere Einstufungen von Abfällen werden ausnahmslos an den Vertragspartner weitergegeben bzw. diesem in Rechnung gestellt, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 4.3 Die angebotenen bzw. vereinbarten Preise gelten für den jeweils angebotenen bzw. vereinbarten Vertragszeitraum.
- 4.4 Wir übernehmen ausschließlich Abfälle und Altstoffe, die keine radioaktiven oder explosiven Stoffe enthalten. Für die Freiheit von radioaktiven oder explosiven Stoffen ist der Vertragspartner verantwortlich.
- 4.5 Bei der verdeckten Übergabe von Abfällen mit radioaktiven und/oder explosiven Stoffen können wir vom Vertragspartner verlangen, dass diese Abfälle wieder abgeholt werden. Bei Verweigerung der Rücknahme und/oder bei Gefahr in Verzug können wir eine Beseitigung oder Verwertung veranlassen. Die damit zusammenhängenden Kosten und Schäden werden zur Gänze vom Vertragspartner getragen.

§ 5 Rechnungslegung und Zahlung

- 5.1 Bei einmaliger Leistungserbringung erfolgt die

Rechnungslegung unmittelbar nach Erbringung der Leistung bzw. nach letztgültiger Feststellung der unter Punkt 4.2 beschriebenen Kriterien aufgrund der Wiegescheine, Lieferscheine, Stundenaufzeichnungen und anderer von uns geführten Aufzeichnungen, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

- 5.2 Bei laufender Leistungserbringung (z.B. mehrmaliger Übernahme von Abfällen) erfolgt die Rechnungslegung entweder in einem im Vertrag vereinbarten Intervall oder höchstens einmal pro Monat, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 5.3 Die Rechnungen sind mit Rechnungsdatum binnen 21 Tagen netto ohne Abzüge zur Zahlung fällig, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, 1 % Verzugszinsen pro Monat anteilig ab Fälligkeit zu verrechnen. Darüber hinausgehende Kosten aus Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen (Inkasso-, Anwaltskosten u.ä.) sind uns unter Anwendung des § 1333 Abs 2 ABGB zu ersetzen.

§ 6 Schadenersatz

- 6.1 Der Vertragspartner haftet allein für die Kosten und Schäden, die in der Folge der Übergabe falscher bzw. falsch deklariierter Abfälle entstanden sind bzw. entstehen würden.
- 6.2 Beanstandungen, Reklamationen sowie Ersatzansprüche aus einer Beschädigung durch unsere Behälter oder Fahrzeuge sind innerhalb von acht Tagen schriftlich geltend zu machen, ansonsten gelten sie als nichtig.
- 6.3 Beanstandungen, Reklamationen sowie Ersatzansprüche aus einer Beschädigung durch Behälter oder Fahrzeuge eines unserer beauftragten Unternehmen sind beim beauftragten Unternehmen innerhalb von acht Tagen schriftlich geltend zu machen, ansonsten gelten sie als nichtig.
- 6.4 Für allfällige Verzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernehmen wir keinerlei Haftung.
- 6.5 Schäden, die durch den Vertragspartner an unseren Behältern oder Fahrzeugen entstehen, werden zur Gänze vom Vertragspartner getragen.

§ 7 Verwertung

- 7.1 Übernommene Abfälle oder Teile davon werden primär der Behandlung und/oder Verwertung zugeführt.

§ 8 Verträge

- 8.1 Unsere Verträge (in der Regel „Einkaufsbestätigungen“) erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.
- 8.2 Die handschriftliche und/oder elektronische Änderung von Vertragsinhalten durch den Vertragspartner ist nicht zulässig, besagte Änderungen haben

keinerlei Gültigkeit.

- 8.3 Der Vertragspartner wird ersucht, unseren Vertrag an der dafür vorgesehenen Stelle mit seiner Unterschrift und (sofern vorhanden) Firmenstempel zu versehen und ihn folglich via E-Mail zu retournieren.
- 8.4 Sofern der Vertragspartner den Vertrag nicht unterzeichnet, allerdings auf schriftlichem, mündlichem oder wie auch immer konkludentem Wege seine Vertragsannahme äußert, wird der Vertrag in seiner Gesamtheit sofort gültig.

§ 9 Gerichtsstand

- 9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das jeweils sachlich bzw. örtlich zuständige Gericht in Lienz.
- 9.2 Auf die AGB ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.